

Die frühere Fassung der Deputation der II. Kammer lautet:

„Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verpflichtung, a.) außer dem Falle eines Kriegs zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der Deutsche Bund benachtheiligt werden, oder welche b.) in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängniß bis zu c.) drei Jahren zu belegen.

Die d.) Mittheilung von Briefen, e.) Urkunden und f.) Geheimnissen des Staates, g.) die auf dessen Rechte und Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung, so wie die Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staats, zu Gunsten einer fremden Regierung, wird h.) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu i.) acht Jahren geahndet.“

Die I. Kammer (vgl. Nr. 37. d. Bl. S. 475. am Ende der 2. Sp.) billigte folgende Fassung:

„Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verpflichtung, a.) außer dem Falle eines Kriegs zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der Deutsche Bund benachtheiligt werden, oder b.) in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängniß bis c.) drei Jahren zu belegen. d.) Mittheilung von Briefen, von e.) Urkunden oder f.) Geheimnissen, g.) die auf dessen Rechte und Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung, so wie die Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung wird jedoch h.) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis i.) acht Jahren geahndet.“

Erläuterungsweise und mit Bezugnahme auf die gegenwärtige Ansicht der Deputation der II. Kammer bemerkt Referent D. Mayer: Gleich bei ihrer ersten Berathung hat die Deputation Mancherlei zu bemerken gefunden. Die Deputation fand nämlich die ursprüngliche Fassung des Artikels theils zu weit, theils zu enge. Dadurch sahen sich die Hrn. Königl. Commissarien bewogen, einen Zusatz zu diesem Artikel zu geben, welcher beiden Deputationen gleichlautend mitgetheilt wurde. Zwischen den Beschlüssen der I. Kammer und dem Deputations-Vorschlage finden sich nun dennoch einige Verschiedenheiten, welche jedoch zum größern Theil bloß auf unbedeutenden Stylveränderungen beruhen. Die erste wesentliche Veränderung, welche die Deputation vorschlägt, ist unter a.) die Einschlebung der Worte: „mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verpflichtungen.“ Dadurch sind die Fälle ausgeschlossen, wenn Jemand dem Auslande eine Erfindung mittheilt u. s. w. Die zweite wesentliche Veränderung ist die, welche in dem Zusatz enthalten ist: „die Mittheilung von Briefen — 8 Jahre geahndet.“ Die Differenzen unter b. c. d. e. f. g. h. i. sind 8 verschiedene Stylveränderungen, welche alle keine große Bedeutung zu haben scheinen. Die Deputation hat

geglaubt, daß sie sämmtlich der endlichen Redaktion überlassen bleiben könnten.

Abg. v. Thielau: Ich weiß nicht, ob auch dieser Artikel nicht zu weit gehen dürfte, denn ich glaube, daß die Bestimmungen auch dieses Artikels nur auf die eignen Unterthanen erstreckt werden können. Ich gebe anheim, ob man es einem Ausländer, der den Rechtsschutz des Staats genießt, verargen könne, wenn er in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit seinen Staat zur Einmischung auffordert. Gesezt den Fall, ein hier sich aufhaltender Ausländer, der als *subditus temporarius* zu betrachten ist, findet sich durch Maßregeln gegen seine Landsleute, oder durch ungerechte Behandlung in einer Privatangelegenheit beeinträchtigt, wendet sich an den Gesandten seines Landes und fordert ihn, mithin seine Regierung, zur Einmischung auf; mit welchem Recht will man einen solchen als Staatsverräter bestrafen? Ich kann eine Verpflichtung für den Ausländer nur in soweit anerkennen, daß er weder privatim noch öffentlich gegen den Staat, dessen Rechtsschutz er genießt, conspirire, d. h. daß er weder selbst etwas Widerrechtliches gegen dessen Verfassung u. unternehme, noch dazu beitrage, daß dergleichen unternommen werde; aber widerrechtlich muß die Handlung sein; zu seinem Schutze seine Regierung anrufen, ist nichts Widerrechtliches für den Ausländer. Ferner muß ich mir die Frage erlauben, ob man der Meinung ist, daß ein Ausländer, der Briefe und Urkunden und Geheimnisse des Staats, in dem er sich aufhält, zufällig erhält, verpflichtet werden könne, solche seiner Regierung nicht mitzutheilen. Ich kenne unter den hier aufgeführten nur einen einzigen Fall, der für den Ausländer strafbar ist, nämlich die Unterdrückung und Fälschung von Staatsurkunden; aber dieser Fall ist einbegriffen in die gemeinen Verbrechen, und für den Ausländer ist es kein Staatsverrath. Ich sollte also glauben, daß statt des Wortes: „Diejenigen“ auf der ersten Zeile besser gesezt werde: „Jeder Unterthan, welcher.“ Ich gebe zu erwägen, ob nicht die hohe Staatsregierung sich veranlaßt finden sollte, einen Zusatz wegen der *subditi temporarii* zu machen, und habe übrigens der Kammer zu überlassen, ob sie meine Ansicht theilt oder nicht.

Präsident: Der Abg. v. Thielau hat also beantragt, daß statt des Wortes: „Diejenigen,“ auf der ersten Zeile gesezt werde: „Jeder Unterthan, welcher.“ Will die Kammer diesen Antrag unterstützen? Erfolgt nicht ausreichend.

Präsident: Ich würde sonach zur Fragstellung, da Niemand weiter über den Artikel zu sprechen wünscht, überzugehen haben. Die Deputation hat unter a. vorgeschlagen, in der ersten Zeile die Worte einzuschleiben: „mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verpflichtungen.“ Will die Kammer diese Einschaltung genehmigen? — Dann: Ob sie den Zusatz von den Worten an: „die Mittheilung von Briefen — 8 Jahre geahndet,“ aufnehmen wolle? — Und: Ob die übrigen Differenzpunkte der Ausgleichung der Redaktion überlassen werden sollen? Alle drei Fragen werden einstimmig bejaht.